Leitfaden für Gemeindebehörden

Jugendschutz Alkohol, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten im Rahmen von Veranstaltungen im Kanton Schaffhausen

Jugendschutz Schaffhausen ist ein Angebot, welches durch das Blaue Kreuz Thurgau Schaffhausen umgesetzt wird. Alle Informationen, Angebote, Materialien und Unterstützung durch Fachpersonen erhalten Sie via Website
www.jugendschutz-sh.ch/home

sh.ch

Jugendschutz
Protection de la jeunesse
Protezione della gioventù

Einleitung

Im Kanton Schaffhausen sind die Gemeinden zuständig für die Bewilligung von Veranstaltungen. Sie gestalten die Verfahrensabläufe und die Umsetzung im Rahmen der kantonalen und nationalen Bestimmungen. Dazu gehören auch die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz. Es lohnt sich das Thema in der Gemeinde anzugehen und eine klare Haltung zu vertreten. Als Gemeindebehörde haben Sie einen wesentlichen Einfluss, ob Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen Alkohol, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten konsumieren.

Dieser Leitfaden unterstützt Ihre Gemeindebehörde bei der Bewilligung von Veranstaltungen bezüglich des Jugendschutzes. Zudem liefert er Empfehlungen und Ideen, wie Veranstaltungen jugendgerecht und gesundheitsfördernd stattfinden können.

Weshalb braucht es Jugendschutz?

Alkohol, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten sind nicht nur Genussmittel, sondern auch Rausch- und Suchtmittel. Im Wachstum reagiert der Körper besonders sensibel auf Alkohol, Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Regelmässiger sowie übermässiger Konsum kann die Entwicklung des Gehirns von Jugendlichen dauerhaft verändern. Zudem vergrössert sich bei einem frühen Konsum das Risiko einer späteren Suchtentwicklung.

Jugendliche verhalten sich oft risikobereiter und sind unerfahrener als Erwachsene. Deshalb braucht es starke Schutzbestimmungen, die junge Menschen vor einem zu frühen und übermässigen Konsum von Alkohol, Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten schützen. Altersbeschränkungen gehören unbestritten zu den effizientesten Mitteln, um frühzeitigen Konsum zu verhindern. Erwiesen ist: Sind Suchtmittel für Jugendliche schwer erreichbar, wird weniger und erst später konsumiert. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Umsetzung der Alterskontrollen.

Die Jugendschutzbestimmungen verbieten die Abgabe von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige, sowie Tabakprodukte, elektronische Zigaretten, Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige.

Empfehlungen für Gemeindebehörden

- Legen Sie in der Gemeinde eine **Ansprechperson** für Fragen rund um Veranstaltungen und den Jugendschutz fest. Damit wissen Veranstaltende und andere Stellen, an wen sie sich wenden können.

- Fordern Sie im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von Veranstaltungen mit Alkoholausschank immer eine ausgefüllte **Checkliste zum Jugendschutz** ein. Verweisen Sie dabei auf die Vorlage der Checkliste, die jederzeit unter www.jugendschutz-sh.ch heruntergeladen und ausgefüllt werden kann.

  In Ihren Gesuchformularen für die «Bewilligung einer Veranstaltung» kann der Abschnitt zum Verkauf von alkoholischen Getränken mit folgendem Text ersetzt werden:

  > Bei Veranstaltungen mit Alkoholausschank und/oder Verkauf von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten ist zwingend eine Checkliste zum Jugendschutz beizulegen und eine verantwortliche Person für den Jugendschutz festzulegen. Die Vorlage der Checkliste ist verfügbar unter jugendschutz-sh.ch.
  >
  > Verantwortliche Person für den Jugendschutz:
  >
  > (Name, Adresse und Telefon)
  >
  > _____

- Machen Sie als Gemeinde die Veranstaltende auf die Werbe- und Sponsoringverbote aufmerksam.

  Für Kultur- und Sportveranstaltungen gilt im Kanton Schaffhausen ein Werbe- und Sponsoringverbot für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Werbung für alkoholische Getränke ist gemäss dem Alkoholgesetz (§ SR 680) verboten, wenn sich diese an Jugendliche unter 18 Jahre richtet. Sponsoring von Veranstaltungen ist untersagt, wenn diese internationalen Charakter aufweisen oder auf minderjähriges Publikum abzielen (TabPG). Bei Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden, ist Alkoholwerbung generell untersagt.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem kantonalen Merkblatt Jugendschutzbestimmungen.

Ermutigen Sie die Veranstaltenden von den **kantonalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten zu profitieren.**

Alle Informationen dazu finden Sie auf www.jugendschutz-sh.ch

- ☐ Leitfaden für Veranstaltende
- ☐ Schulungen / Beratung für Veranstaltende
- ☐ Jugendschutz - Hinweisschilder
- ☐ Altersrechner
- ☐ Age-Check ID Scan (Altersrechner auf dem Handy)
- ☐ Kontroll - Armbändeli
- ☐ Blue Coacktiail Bar
- ☐ Be my Angel
- ☐ Jugendschutz - Label
- ☐ Testkäufe

Schaffen Sie Anreize für jugendgerechte und gesundheitsfördernde Veranstaltungen.

- ☐ Fördern Sie kulturelle Angebote und Aktivitäten für junge Leute, damit die Jugendlichen keine Parallel-Veranstaltungen für sich organisieren.
- ☐ Fördern Sie ein attraktives Angebot an alkoholfreien Drinks. Werden zum Beispiel spezielle Massnahmen getroffen, um ein jugendgerechtes Angebot sicherzustellen, kann die Gemeinde ein Mineralwasser-Sponsoring übernehmen.
- ☐ Es können auch andere Anreize für Veranstaltende geschaffen werden, wie zum Beispiel ein Erlass der Bewilligungsgebühr, wenn die Veranstaltung jugendgerecht gestaltet wird.

Fordern Sie bei Veranstaltungen weitere Verbindlichkeiten ein, falls es bei vergangenen Durchführungen zu Problemen gekommen ist:

- ☐ Individuelle Jugendschutzschulung des Verkaufspersonals vor Ort (Informationen dazu finden Sie auf jugendschutz-sh.ch)
- ☐ Age-Check-Zertifikat
  (Nachweis einer kostenlosen Online-Jugendschutz-Schulung über die Website www.age-check.ch)

- ☐ Testkäufe und Jugendschutzmonitoring
  Damit erhalten Sie als Bewilligungsbehörde einen Eindruck über die Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen
  (Informationen dazu finden Sie auf www.jugendschutz-sh.ch)

Kontakte

Suchen Sie Unterstützung, um als Gemeinde den Jugendschutz an Veranstaltungen zu stärken?

Blaues Kreuz Thurgau Schaffhausen
Prävention und Gesundheitsförderung
Amriswilerstrasse 50
8570 Weinfelden
052 654 15 15
info@jugendschutz-sh.ch

Gesetzliche Grundlagen zum Jugendschutz an Veranstaltungen

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol, Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten gelten folgende rechtliche Bestimmungen (WAG Art. 17 Abs. 2, LMG Art. 14 Abs. 1, AlkG Art. 41 Abs. 1i, GesG Art. 44):

	Verkauf und Abgabe
Unter 16	Kein Alkohol, keine Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin
Ab 16	Bier, Wein, Schaumwein und Obstwein
Ab 18	Alkohol, Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin

Gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) ist seit dem 1. Oktober 2024 der Verkauf von Tabakprodukten und E-Zigaretten an Minderjährige (unter 18 Jahren) schweizweit verboten. Eine Übersicht zu den aktuellen Tabakprodukten und E-Zigaretten finden Sie im Merkblatt Jugendschutzbestimmungen.

Nachfolgend sind die relevanten nationalen und kantonalen Gesetzesartikel aufgeführt. Die vollständigen und weiterführenden Gesetzesartikeln finden Sie auf www.jugendschutz-sh.ch.

Nationale Gesetze zu Alkohol

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser
(Eidgenössisches Alkoholgesetz, AlkG / SR 680)

Art. 41 Handelsverbote

[1] Verboten ist der Kleinhandel mit gebranntem Wasser (…)

i) durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Art. 42b Beschränkung der Werbung

[3] Verboten ist die Werbung für gebrannte Wasser (…)

d) auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen.

e) an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind.

Art. 57 Missachtung der Handels- und Werbevorschriften

[1] Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Kontrollvorschriften missachtet.

[2] Handelt der Täter nach Absatz 1 fahrlässig, so ist die Strafe Busse. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden, die mit Kostenauflage verbunden werden kann.

[3] Mit Busse bis zu 40‘000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a) den Vorschriften über die Beschränkung der Werbung zuwiderhandelt;

b) im Kleinhandel die Handelsverbote des Artikels 41 missachtet.

[4] Handelt der Täter nach Absatz 3 fahrlässig, so beträgt die Busse bis zu 20‘000 Franken.

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG / SR 817.0)

Art. 14 Abgabe- und Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke

[1] Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Art. 14a Alkoholtestkäufe

[1] Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe alkoholischer Getränke Testkäufe durchführen oder anordnen.

[2] Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines alkoholischen Getränks durch eine beauftragte minderjährige Person.

[3] Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Testkäufe werden von der kantonalen Behörde oder von einer anerkannten Fachorganisation durchgeführt.

b) Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.

c) Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:
1. die minderjährige Person sich für den vorgesehenen Einsatz eignet; und
2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.

d) Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.

e) Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.

f) Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

Art. 64 Übertretungen

[1] Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: (…)

h) den Vorschriften über die Abgabe alkoholischer Getränke zuwiderhandelt.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV/ SR 817.02)

Art. 42 Abgabe

[1] Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

[2] Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabealter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Art. 43 Werbung

[1] Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:

a) an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;

b) in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;

c) auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;

d) auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

[2] Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Kantonale Gesetze zu Alkohol

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Ggg/SHR 935.100)

§ 2 Bewilligungspflicht

d) wer den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken gemäss Art. 20 betreibt

§ 14 Jugendschutz

1 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten.

2 Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

§ 15 Alkohol

1 Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

2 Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

3 Alkohol führende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

§ 21 Bewilligungen

[2] Sie darf nur handlungsfähigen Personen erteilt werden, die zur Nutzung des Betriebes berechtigt sind, über einen guten Leumund verfügen und für einen gesetzmässigen Verkauf Gewähr bieten.

§ 23 Pflichten

[2] Ohne gastgewerbliche Dauerbewilligung dürfen in den Verkaufsstellen die bezogenen Getränke weder ausgeschenkt noch deren Genuss geduldet werden [...].

§ 24 Bewilligungsgebühren

[1] Die Behörden erheben vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin nach Massgabe des Zeit- und Arbeitsaufwandes und der Bedeutung des Geschäfts für ihre Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren kostendeckende Gebühren von mindestens Fr. 300.00.

[2] Für Bewilligungsverfahren in gemeinderätlicher Kompetenz beträgt der Minimalansatz Fr. 50.00. In begründeten Fällen kann die Gebühr ermässigt oder ganz erlassen werden, insbesondere wenn der Erlös gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 27 Strafbestimmungen

[1] Mit Busse bis zu Fr. 10'000.00 wird bestraft:

a) wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit ausübt oder die Pflicht zur persönlichen Betriebsführung (Art. 13) verletzt
b) wer ohne Bewilligung Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken betreibt
c) wer die in einer Bewilligung enthaltenen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen nicht einhält
d) wer in seinem Betrieb Verstösse gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung duldet
e) wer in verbotener Weise alkoholhaltige Getränke an Kinder und Jugendliche abgibt
f) wer andere Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung verletzt. Vorbehalten bleibt Art. 30

Nationale Gesetze zu Tabak-/Nikotinprodukte, pflanzliche Rauchprodukte, E-Zigaretten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG / SR 818.32)

Art. 1 Zweck

Mit diesem Gesetz:

a. soll der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und der Verwendung elektronischer Zigaretten geschützt werden;

b. sollen insbesondere Minderjährige vor dem Konsum und dem Kontakt mit diesen Produkten geschützt werden;

c. soll der Konsum von Tabakprodukten und die Verwendung elektronischer Zigaretten verringert werden.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. Tabakprodukt: Produkt, das aus Blattteilen der Pflanzen der Gattung Nico¬tiana (Tabak) besteht oder solche enthält und zum Rauchen, Inhalieren nach dem Erhitzen oder Schnupfen bestimmt ist, sowie Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch nach Buchstabe d und pflanzliches Rauchprodukt nach Buchstabe e;

b. Tabakprodukt zum Rauchen: tabakhaltiges Produkt, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Zigaretten, Zigarren, Tabak zum Selbstdrehen oder Wasserpfeifentabak;

c. Tabakprodukt zum Erhitzen: Gerät, mit dem die Emissionen eines mittels hinzugefügter Energie erhitzten tabakhaltigen Produkts inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;

d. Nikotinprodukt zum oralen Gebrauch: nikotinhaltiges Produkt mit oder ohne Tabak, das beim Konsum mit der Mundschleimhaut in Kontakt kommt und das weder zum Rauchen noch zum Erhitzen bestimmt ist;

e. pflanzliches Rauchprodukt: Produkt ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, das mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, insbesondere Kräuterzigaretten;

f. elektronische Zigarette: Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem die Emissionen einer mittels hinzugefügter Energie erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können, sowie Nachfüllmaterial für dieses Gerät;

g. Sponsoring: jede Art von Unterstützung einer Tätigkeit, einer Veranstaltung oder von Personen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, um den Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sowie den Kauf von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, zu fördern;

h. Bereitstellen auf dem Markt: das Bereithalten und das Anbieten eines Produkts oder eines Geräts im Hinblick auf die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten und die Abgabe dieses Produkts oder dieses Geräts; die Einfuhr im Hinblick auf die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten ist dem Bereitstellen auf dem Markt gleichgestellt.

Art. 4 Gleichartige Produkte

[1] Unter gleichartigen Produkten sind Produkte zu verstehen, die bezüglich Inhalt oder Konsumweise mit einem Tabakprodukt oder einer elektronischen Zigarette vergleichbar sind.

[2] Der Bundesrat kann ein gleichartiges Produkt in eine der Kategorien nach Artikel 3 Buchstaben a–f einteilen, auch wenn dieses Produkt nicht alle Elemente der entsprechenden Definition erfüllt.

[3] Er kann spezifische Bestimmungen für dieses Produkt vorsehen, wenn diese sich aus sachlichen Gründen aufdrängen.

Art. 18 Einschränkungen der Werbung

[1] Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, die sich an Minderjährige richtet, ist untersagt; insbesondere Werbung:

a) auf Schulmaterial;

b) auf Spielzeug;

c) auf Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden;

d) in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie auf Internetseiten, die für Minderjährige bestimmt sind;

e) an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden.

[2] Zusätzlich zu Absatz 1 ist die Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, untersagt:

a) wenn sie mit preisvergleichenden Angaben oder mit Versprechen von Geschenken betrieben wird;

b) auf Plakaten auf öffentlichem oder privatem Grund, wenn diese von öffentlichem Grund einsehbar sind;

c) in Kinos;

d) in und an öffentlichen Verkehrsmitteln;

e) in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen;

f) auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen.

[3] Das Verbot nach Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für:

a) ausländische Presseerzeugnisse, die nicht hauptsächlich für den Schweizer Markt bestimmt sind;

b) Werbung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet.

[4] Das Verbot nach Absatz 2 Buchstabe b gilt nicht für Werbung in der Verkaufsstelle.

[5] Werbung für Tabakprodukte und für elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen.

Art. 19 Einschränkungen der Verkaufsförderung

[1] Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist durch deren unentgeltliche Abgabe oder durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen verboten.

[2] Das Verbot gilt nicht für:

a) Verkaufsförderung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet;

b) direkte, persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen.

Art. 20 Einschränkungen des Sponsoring

[1] Sponsoring von Veranstaltungen in der Schweiz ist untersagt, wenn diese:

a) internationalen Charakter haben; oder

b) auf ein minderjähriges Publikum abzielen.

[2] Sponsoring von Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die von Bund, Kantonen und Gemeinden organisiert werden, ist untersagt.

Art. 23 Abgabe an Minderjährige

[1] Die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten an Minderjährige ist verboten.

[2] In der Verkaufsstelle muss sichtbar und leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden.

[3] Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nur dann in Automaten verkauft werden, wenn diese Produkte für Minderjährige nicht zugänglich sind.

Art. 24 Testkäufe

[1] Die zuständige kantonale Behörde kann zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten Testkäufe durchführen oder Dritte damit beauftragen.

[2] Ein Testkauf ist ein Kauf oder ein versuchter Kauf eines Tabakprodukts oder einer elektronischen Zigarette durch eine beauftragte minderjährige Person.

[3] Die bei Testkäufen gewonnenen Erkenntnisse können in Straf- oder Verwaltungsverfahren nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Testkäufe werden von der kantonalen Behörde oder von einer anerkannten Fachorganisation durchgeführt.

b) Die minderjährige Person und eine Inhaberin oder ein Inhaber der elterlichen Sorge haben der Teilnahme an den Testkäufen schriftlich zugestimmt.

c) Die kantonale Behörde oder eine anerkannte Fachorganisation stellt fest, dass:

1. die minderjährige Person sich für den vorgesehenen Einsatz eignet; und

2. sie hinreichend auf den Einsatz vorbereitet worden ist.

d) Die minderjährige Person leistet ihren Einsatz anonym und wird dabei von einer erwachsenen Person begleitet.

e) Es werden keine Massnahmen getroffen, die das wahre Alter der minderjährigen Person verschleiern.

f) Der Testkauf wird umgehend protokolliert und dokumentiert.

[4] Der Bundesrat regelt insbesondere:

a) die Anerkennung und die Beaufsichtigung der beigezogenen Fachorganisationen;

b) die Einzelheiten betreffend die Rekrutierung, die Instruktion, die Begleitung und den Persönlichkeitsschutz der Minderjährigen;

c) die Anforderungen an die Protokollierung und die Dokumentation der durchgeführten Testkäufe;

d) die Rückmeldungen an die betroffenen Verkaufsstellen.

Art. 45 Übertretungen

[1] Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 5) zuwiderhandelt:

b) Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 2 sowie Art. 7); die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 28 Absatz 2 kann als Strafmilderungs¬grund berücksichtigt werden;

c) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Verpackungen (Art. 8–17) zuwiderhandelt;

d) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Werbung, die Verkaufsförderung und Sponsoring (Art. 18 Abs. 1 und 2, 19, 20 und 21) zuwiderhandelt;

e) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 23) zuwiderhandelt;

f) den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 25–27 und 29) zuwiderhandelt;

g) den zuständigen Behörden falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt oder sich weigert, Auskünfte zu erteilen, Abklärungen vorzunehmen oder deren Vornahme zu dulden, Probenahmen zu gestatten oder Proben bereitzustellen (Art. 37 Abs. 2).

[2] Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

[3] Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV / SR 818.321)

Art. 15 Warnhinweise bei Werbungen und Sponsorings

[1] Im Rahmen von Werbungen oder Sponsorings werden die Warnhinweise gut sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in der Sprache der Publikation angebracht. Sie können in einer Amtssprache anstelle der Sprache der Publikation verfasst sein, wenn Letztere eine Fremdsprache ist.

[2] Die Warnhinweise bedecken mindestens:

a) 10 Prozent der Fläche einer Werbung;

b) 25 Prozent der Fläche eines Hinweises auf Sponsoring.

[3] Erlaubt es die Fläche eines Hinweises auf Sponsoring nicht, einen Warnhinweis in mindestens Schriftgrösse 3 Punkt anzubringen, ist kein Warnhinweis notwendig.

SR 818.31 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (Stand 1. Oktober 2024)

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

[3] Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Art. 2 Rauchverbot

[1] In Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 ist untersagt:

a) das Rauchen von Tabakprodukten nach Artikel 3 Buchstabe a des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021[1] (TabPG);

b) die Verwendung von Tabakprodukten zum Erhitzen und von elektronischen Zigaretten nach Artikel 3 Buchstaben c und f TabPG.[2]

[2] Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

[1] SR 818.32
[2] Fassung gemäss Anhang 3 Ziff. 3 des Tabakproduktegesetzes vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Okt. 2024 (AS 2024 457; BBl 2019 919).

[3] Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.[3]

[4] Die Verwendung von elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen kann in bestimmten Zonen spezialisierter Verkaufsgeschäfte gestattet werden.

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

[2] Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
b. Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
c. Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen;
d. Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
e. Bildungsstätten;
f. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
g. Sportstätten;
h. Restaurations- und Hotelbetriebe (einschliesslich nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe nach Art. 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979[4]) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
i. Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs;
j. Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren.

[3] Auf private Haushaltungen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

§ 2 Rauchverbot

[1] Rauchen ist in Räumen nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 untersagt.

[2] Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Räumen, in denen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, das Rauchen gestatten, sofern sie abgetrennt, besonders
gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind (Raucherräume). Ausnahmsweise dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden. Das Einverständnis hat im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen.

[3] Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung. Er trifft ebenfalls eine Regelung für Zwangsaufenthaltsorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

[3] Eingefügt durch Anhang 3 Ziff. 3 des Tabakprodukte-gesetzes vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Okt. 2024 (AS 2024 457; BBl 2019 919).

§ 3 Raucherbetriebe

Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;

b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und

c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

§ 5 Strafbestimmungen

[1] Mit Busse bis zu 1'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) gegen das Rauchverbot nach Artikel 2 Absatz 1 verstösst;

b) Räume, die den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt;

c) einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung nicht kennzeichnet.

[2] Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

[3] Die Anwendung der Artikel 59–62 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964[5] schliesst die Anwendung der Strafbestimmungen nach Absatz 1 nur aus, wenn es um die Bestrafung von Verstössen gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten geht

[5] SR 822.11

Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG)

Gesundheitsgesetz (GesG / SHR 810.100)

§ 31 Jugendschutz

[1] Der Verkauf von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

[2] Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Ausgenommen ist der Verkauf über Automaten, bei denen sichergestellt ist, dass der Bezug von Tabakwaren durch Personen unter 18 Jahren verunmöglicht wird.

[3] Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche sowie die Werbung für Tabak und Alkohol richten sich nach dem Bundesrecht.

§ 32 Schutz vor Passivrauchen

[1] Der Schutz vor Passivrauchen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts.